

Erfassung von Kontaktdaten nach SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung

Gemäß der aktuellen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung ist der Einlass nur gestattet, soweit wir zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten folgende Kontaktdaten der Gäste unter Angabe des Datums erfassen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen.

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Die Daten werden einen Monat aufgehoben und anschließend unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien vernichtet.

